

---

# **Mandat der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK)**

vom 21.11.2008

---

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Art. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung BBG vom 13.12.2002). Das BBG fordert die Kantone auf, zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes unter sich zusammen zu arbeiten (Art. 1 Abs. 3 lit. b BBG). Die Berufsbildung ist ein vernetztes System und der Lehrstellenmarkt spielt über die Kantonsgrenzen hinweg; eine regionale Zusammenarbeit ist deshalb für die Entwicklung der Berufsbildung unerlässlich. Zur Steuerung dieser Zusammenarbeit wird die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK mit folgendem Mandat eingesetzt:

## **Art. 1        Rechtsgrundlage**

Die ZBK ist eine Bereichskonferenz im Sinne von Art. 13 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006.

## **Art. 2        Zielsetzungen**

- a) Gemeinsame Weiterentwicklung der Berufsbildung in der Bildungsregion Zentralschweiz
- b) Gemeinsame Berufsbildungspolitik und Vollzugskoordination
- c) Optimale Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone in Fragen der Berufsbildung sowohl auf strategischer wie auf operativer Ebene
- d) Optimierung von Know-how-Nutzung, Personal- und Finanzaufwand in der Berufsbildung zum Vorteil aller beteiligten Kantone
- e) Einbindung der Berufsbildung in die Zentralschweizer Bildungspolitik im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise
- f) Etablierung eines bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangebotes im Dienste der regionalen Wirtschaft und der Zentralschweizer Bevölkerung
- g) Stärkung des Gewichts der Zentralschweizer Berufsbildungsämter auf nationaler Ebene.

### **Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeitsbereiche richten sich nach Art. 13 der BKZ Geschäftsordnung. Die Aufgaben der ZBK sind insbesondere:

- a) Beratung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz in Fragen der Berufsbildung sowie Antragstellung an die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz in Geschäften aus dem Berufsbildungsbereich
- b) Beratung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz in Fragen zur Nahtstellenthematik Sekundarstufe I – Sekundarstufe II sowie zur Berufswahlthematik in Zusammenarbeit mit der Volksschulämter-Konferenz VKZ bzw. der Konferenz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen Zentralschweiz KBSBZ
- c) Umsetzung von Aufträgen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu relevanten Themen auf regionaler oder nationaler Ebene
- e) Planung, Steuerung und Durchführung gemeinsamer, regionaler Projekte
- f) Koordination der Berufsbildungsaktivitäten in der Bildungsregion Zentralschweiz im Rahmen der Zuständigkeit der Berufsbildungsämter, namentlich in den Bereichen
  - Lehraufsicht (u.a. Einführung neuer Berufe)
  - Berufsfachschulen (u.a. Kompetenzzentren, Qualitätssicherung und -entwicklung)
  - Berufsmatura und Fachmatura (Nahtstelle zu Fachhochschulen)
  - Bildung der Berufsbildner/innen
  - Weiterbildung
  - Brückenangebote.
- g) Sicherstellung der regionalen Berufsbildungsinformation (u.a. Zentralschweizer Bildungsmesse zebi)
- h) Ermittlung des Forschungs- und Evaluationsbedarfs auf regionaler Ebene
- i) Informations- und Erfahrungsaustausch
- j) Führung der unterstellten Gremien

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder der ZBK sind die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Berufsbildung der Bildungsregion Zentralschweiz (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug).

#### **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Die Organisation richtet sich nach Art. 4 und 6, Abs. 1 – 3 und Abs. 6 des BKZ-Statuts vom 29.9.2006 und Art. 11 bis 16 der BKZ-Geschäftsordnung vom 2.2.2007. Die Artikel werden für die ZBK sinngemäss angewendet.

<sup>2</sup> Die Konferenz konstituiert sich selber.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von der Geschäftsführung erstellt. Die Protokolle dienen dem internen Gebrauch.

<sup>4</sup> In der Regel werden jährlich elf Konferenzen durchgeführt.

#### **Art. 6 Berichterstattung und Arbeitsplanung**

Die BKZ genehmigt die jährliche Arbeitsplanung der ZBK und nimmt die Berichterstattung ab.

#### **Art. 7 Finanzen**

Die ZBK führt keine eigene Rechnung und es werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben. Die persönlichen Spesen werden von den entsendenden Kantonen getragen. Die gemeinsame Finanzierung eventueller regionaler Projekte wird via BKZ-Budget und insbesondere durch Leistungen Dritter (Art. 54 / 55 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung BBG) geregelt.

#### **Art. 8 Schlussbestimmungen**

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ in Kraft.

Beschluss der BKZ vom 21.11.2008